

erzielt. Seitdem ich die höchsten Schmelztemperaturen einhalte, konnte ich im Eisenniederschlag niemals wägbare Mengen  $WO_3$  konstatieren. [A. 165.]

## Abhandlungen auf dem Gebiete des Patentrechts im 2. Halbjahr 1910.

Zusammengestellt von H. TH. BUCHERER.

(Eingeg. 20./9. 1911.)

**Hans Heimann. Zur Frage der technischen Gerichtshöfe.** Vf. behandelt einen Gegenstand, der seit der Leipziger Tagung im Jahre 1908 noch immer die Gemüter der Beteiligten lebhaft beschäftigt. Vf. gehört zu den wenigen Patentanwälten, die gegen die gemischten, aus Technikern und Juristen zusammengesetzten Gerichtshöfe bei Streitigkeiten auf dem Gebiete des gewerblichen Urheberrechts ihre Stimme erhoben haben, und er sucht nunmehr seinen Standpunkt ausführlicher zu begründen. Er bestreitet zunächst die Richtigkeit der Behauptung, wonach die juristisch gebildeten Richter nicht imstande seien, kompliziertere technische Probleme zu verstehen, und wenn die Behauptung zutreffend wäre, so würde auch durch einen gemischten Gerichtshof keine wirksame Abhilfe geschaffen, und zwar deshalb nicht, weil jeder Richter die volle Verantwortlichkeit für sein Votum nach allen Richtungen, der juristische Richter also auch nach der technischen Seite tragen müsse. Sehr fraglich erscheint die Ansicht des Vf., daß die Mitwirkung der Parteivertreter, der Rechtsanwälte, nur bei einem rein juristischen Gerichtshof voll zur Geltung gelange. Auch dürfte der Hinweis, daß die Urteile der Anmelde-, Beschwerde- und Nichtigkeitsabteilung des K. P. A. vielfach zu Klagen von Seiten der Technik Anlaß böten, nicht geeignet sein zugunsten der Ansicht des Vf. zu wirken. Daß über die Aufgabe, die den technischen Richtern zufallen würde, Unklarheit herrsche, kann wohl kaum mit Recht behauptet werden, und die Zweifel des Vf. an der Befähigung des Technikers zum Richter scheinen durch die Tatsachen längst widerlegt. Wenn das Ausland, wie der Vf. meint, mit rein juristischen Gerichtshöfen zufrieden ist, so ist dies für Deutschland kein ausreichender Grund, Zustände bestehen zu lassen, die als schädlich von der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten und der Sachverständigen erkannt worden sind (197—205)<sup>1)</sup>.

**Hermann Isay. Empfehlen sich Sondergerichtshöfe in Streitigkeiten ans dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes?** Vf. steht auf einem entgegengesetzten Standpunkte wie Hans Heimann (siehe das vorstehende Referat); er bekämpft die von Rathenau geäußerte originelle Idee, daß die Überproduktion der Technischen Hochschulen an akademisch gebildeten Technikern zur Folge gehabt habe, daß die letzteren ein immer größeres Betätigungsgebiet erstrebten, nämlich auch in gewissen Rechtsangelegenheiten Sitz und Stimme auf der Richterbank zu erhalten, und die noch originellere Idee von Cahen, daß die große Bewegung

der Sondergerichte lediglich auf Brotneid zurückzuführen sei. Vf. beschäftigt sich alsdann mit einer Untersuchung der richterlichen Tätigkeit, nämlich einerseits des Nichtigkeitsrichters im Patentamt und des Verletzungsrichters bei den ordentlichen Gerichten. Er berührt dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere was man unter „Auslegung der Gesetze“ oder unter „Auslegung der Patente“ zu verstehen habe, und vor allem, ob die Auslegung der Patente eine reine Rechtsfrage ist. Dabei wendet er sich gegen die die ältere Juristengeneration beherrschenden Theorien Wind-scheids und seine „Konstruktionen“, mit deren Hilfe jedes beliebige Rechtsverhältnis auf die ihm zugrunde liegenden Begriffe zurückgeführt werden könne. Der Ansicht des Vf., daß es in der Regel unmöglich sei, bei der Auslegung von Pateten, also bei der Feststellung des Schutzmanges auf der Grundlage des Standes der Technik, die Tatfrage von der Rechtsfrage zu trennen, wird jeder Sachverständige beipflichten. Bei Erörterung der Frage, wie den durch die mangelnde technische Vorbildung der rechtsgelehrten Richter bedingten Mißständen abgeholfen werden könne, unterscheidet Vf. zwei Möglichkeiten: Erstens der rechtsgelehrte Richter erhält eine technische Ausbildung. Dieser Weg ist, theoretisch betrachtet, scheinbar der beste, tatsächlich aber nicht gangbar. Die zweite Möglichkeit ist die Schaffung der aus Technikern und Juristen gemischten Gerichtshöfe. Die von anderer Seite gegen diesen Weg geäußerten Bedenken, daß nämlich andere Berufsstände gleichfalls und mit demselben Rechte Sondergerichtshöfe beanspruchen könnten, oder daß ein wichtiger Grundsatz des Gerichtsverfassungsgesetzes durchbrochen werde, wenn juristisch nicht vorgebildete Personen zu Richtern im Hauptamt ernannt würden, oder daß die Gefahr bestehe, es möchte der technische Richter dem juristischen Richter im Beratungszimmer ohne Kontrolle der Parteien technische Belehrungen geben, werden mit zutreffenden Gründen widerlegt (269 bis 280).

**Arnold Seligsohn. Empfehlen sich Sondergerichtshöfe in Streitigkeiten aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes?** Vf., der die vorstehend aufgeworfene Frage mit „Nein“ beantwortet, geht aus von der Erwägung, daß die mühsam errungene Rechtseinheit nur durch die gleiche Vorbildung der Richter verbürgt werden könne, und daß daher zu dem Mittel der Sondergerichtshöfe nur dann gegriffen werden dürfe, wenn nur auf diese Weise den Mängeln in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte abgeholfen werden könnte. Vf. ist der Meinung, daß die Mißstände, die früher tatsächlich vorhanden waren, in neuerer Zeit zum Verschwinden gebracht worden sind, einerseits durch den Runderlaß des preußischen Justizministers, andererseits durch die bessere Ausbildung der Juristen, an der noch immer gearbeitet werden müsse. Daß die rechtsgelehrten Richter nicht imstande seien, den technischen Tatbestand in sich aufzunehmen und zu würdigen, wird vom Vf. bestritten, der im Gegenteil zu den Fähigkeiten des Juristen, soweit es sich um das Verständnis technischer Dinge handelt, das größte Vertrauen hegt und sich außerdem auch von einer den modernen Bedürfnissen angepaßten Handhabung der Vorschriften der C. P. O.

1) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Seitenzahlen im XV. Jahrgang (1910) der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht.

viel Erfolg verspricht. Die Klagen über die lange Dauer der Patentverletzungsprozesse hält er für unberechtigt. Er gelangt auf Grund einer Statistik zu dem Ergebnis, daß Patentprozesse schneller entschieden werden als andere Prozeßsachen (336 bis 342).

**Hugo Cahn.** *Gerichtshöfe für gewerblichen Rechtsschutz.* Ein Rückblick auf den Danziger Juristentag. Vf., ein Gegner der Sondergerichtshöfe, verwahrt sich in längeren persönlichen Ausführungen gegen den Vorwurf, daß er die Streitfrage vom Standpunkte des egoistischen Berufsinteresses beurteile, und erklärt sich gern bereit, die Bedeutung der Technik und der Techniker anzuerkennen. Seine Beweisführung gegen die Einführung der Sondergerichte bewegt sich in den gleichen Gedankengängen, wie die von S e l i g s o h n und R a t h e n a u. Psychologisch interessant ist die Furcht des Vf. und seiner Gesinnungsgenossen vor dem Gedanken, einen Nichtjuristen am Richtertisch oder auf der Richterbank zu schen (342—346).

**Karl Häfner.** *Wann ist eine elektrische Schaltung im Sinne des § 2 des Patentgesetzes vorbenutzt?* Vf. stellt zunächst eine sehr eingehende Betrachtung der Begriffe „benutzen“ und „Benutzung“ an und stellt die verschiedenen Kategorien von Erfindungen fest, zu welchen eine elektrische Schaltung gehören kann. Es sind entweder Einrichtungen oder Verfahrenserfindungen oder Erfindungen, die ihnen sehr ähnlich sind und daher bei ihnen eingereiht werden müssen. Die Anwendung des Begriffes „Anordnung“ ist nach Ansicht des Vf. nicht zu empfehlen. Auf Grund seiner Feststellungen gelangt Vf. zu dem Ergebnis, daß Schaltungsweisen, die einem wirklichen Schaltverfahren ähnlich sind, die erstmalige praktische Ausführung des Schaltbildes nicht voraussetzen. Es genügt bereits Feilhalten und Inverkehrbringen für den Tatbestand der Benutzung. Ist aber die elektrische Schaltung eine Einrichtungserfindung, so ist die Vorbenutzung nur dann gegeben, wenn eine praktische Ausführung der Schaltung vorliegt (280—287).

**Heinrich Stern.** *Der Bereicherungsanspruch gegen den Patentverletzer.* Bisher wurde allgemein angenommen, daß eine unwissentliche Patentverletzung einen Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung nicht begründe. Vf. teilt die geltende Anschauung nicht und untersucht daher, inwiefern sie berechtigt ist. Nach § 812 B. G. B. ist zur Herausgabe verpflichtet, wer durch Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Man wird dem Vf. ohne weiteres darin beistimmen können, daß die Bereicherung durch unwissentliche Patentverletzung ohne rechtlichen Grund auf Kosten des Patentinhabers erfolgt, daß also im allgemeinen die Voraussetzungen des § 812 B. G. B. gegeben sind. Fraglich hingegen erscheint die Beweisführung des Vf., wenn er aus der Fassung des § 35 P. G. glaubt schließen zu dürfen, daß der Gesetzgeber einen Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung zwar habe versagen wollen, daß aber sein Wollen nicht den entsprechenden Ausdruck gefunden habe und daß daher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Bestimmung des § 812 B. G. B. ergänzend eingreifen

müsse, wie dies auch z. B. beim Urheberrecht vom 11./6. 1901 der Fall ist. Auch der Umstand, daß in den älteren Gesetzen vom 11./6. 1870 und 11./6. 1876 (betrifft das Urheberrecht und die Geschmacksmuster) besondere Vorschriften über die Haftung des schuldlosen Verletzers enthalten sind, während solche im Patentgesetz fehlen, vermag den Vf. nicht von seiner Auffassung abzubringen, die zwar an sich, rein theoretisch betrachtet, manches für sich hat, aber den tatsächlichen Verhältnissen wohl kaum in genügender Weise Rechnung trägt (316—319).

**Ch. Dumont.** *Eine Gefahr im gewerblichen Rechtsschutz Luxemburgs.* Nach § 13 des Gebrauchsmustergesetzes vom 1./6. 1891 ist der Schutz, den Ausländer in Deutschland hinsichtlich ihres Gebrauchsmusters genießen, u. ä. an die Voraussetzung geknüpft, daß nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster den gleichen Schutz im betreffenden Auslandsstaat genießen. Bezuglich des Großherzogtums Luxemburg ist eine solche Bekanntmachung bisher nicht erfolgt, so daß die zahlreichen von Luxemburg aus angemeldeten Gebrauchsmuster einen gesetzlichen Anspruch nicht zu begründen vermögen, also unwirksam sind. Um die Schwierigkeiten, die sich hieraus ergeben, zu beseitigen, schlägt Vf. den Beitritt Luxemburgs zur Internationalen Union vor (321ff.).

**Walter Rosenthal.** *Zur Auslegung des § 19 Abs. 2 Patentgesetzes.* § 19, Abs. 2, P. G. handelt von der bei Übertragung von Patentrechten stattfindenden Vermerkung in der Patentrolle und der Veröffentlichung im Reichsanzeiger. Schwierigkeiten bestehen bei der Auslegung der Bestimmung, daß, solange die Vermerkung und Veröffentlichung nicht erfolgt ist, der frühere Patentinhaber nach Maßgabe des Patentgesetzes berechtigt und verpflichtet bleibt. Von Wichtigkeit ist diese Bestimmung, wenn es sich nicht um den Verkehr mit dem Patentamt, sondern um die Geltendmachung von Patentrechten gegen Dritte handelt. Nach Kohler soll die Übertragung des Patentrechtes auch ohne Eintragung in die Patentrolle wirksam sein; jedoch fehle dem Nichteingetragenen das Recht, sowohl beim P. A. als bei den ordentlichen Gerichten Klage zu erheben. Im Gegensatz zur Kohlerschen Auffassung steht eine andere, wonach der Erwerber des Patentrechtes auch ohne Eintragung alle materiellen Ansprüche und Befugnisse genieße, jedoch dem Patentamt gegenüber nicht legitimiert sei. Die Kohlersche Auffassung hat in letzter Zeit an Boden gewonnen; insbesondere hat das Reichsgericht sich ihr angeschlossen und sich dadurch in Gegensatz zu seiner früheren Rechtsprechung gesetzt. Vf. macht verschiedene Bedenken gegen die Kohlersche Auffassung geltend. Zunächst erscheint es ihm bedenklich, wenn der eingetragene Nichtberechtigte allein das Recht haben soll, Klage wegen Patentverletzung zu erheben, während doch nach § 35 P. G. nur dem Verletzten, d. h. dem tatsächlichen Inhaber des verletzten Patentes ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Von besonderem Interesse ist der zweite gegen die Kohlersche Ansicht angeführte Grund. Nach allgemein gültiger Auffassung ist der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz befugt, Klage wegen

Patentverletzung zu erheben. Hat nun der nicht eingetragene Patentinhaber eine ausschließliche Lizenz an einen Dritten erteilt, so wird zwar nicht er selbst, wohl aber dieser Dritte, der erst von ihm sein Recht ableitet, in der Lage sein, Klage wegen Patentverletzung zu erheben. Es genügt, auf diese sonderbare Folgerung hinzuweisen, um die ihr zugrunde liegende Auffassung als unhaltbar darzutun (346—350).

**Vorschläge zur Washingtoner Konferenz.** (Eingabe des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums an das Reichsamt des Inneren und an das Auswärtige Amt.) — Die Vorschläge des Deutschen Vereins beziehen sich auf sämtliche Gebiete des gewerblichen Urheberrechts. Von besonderem Interesse sind die folgenden Vorschläge:

1. Die Untertanen oder Bürger der vertragschließenden Staaten sollen in allen übrigen Staaten des Verbandes in weitestgehendem Maße alle die Vorteile genießen, die ihnen die Gesetzgebung jetzt oder in Zukunft gewähren wird, und zwar ohne das Erfordernis des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung (355, 1. Spalte, Mitte).

2. Verlängerung der Prioritätsfrist für Gebrauchsmuster und Warenzeichen (355, 1. Spalte, unten).

3. Die Dauer des auf Grund des Prioritätsrechts genommenen Patents richtet sich nach dem Datum der Anmeldung dieses Patentes und nicht nach dem Datum der Anmeldung, auf die sich das Prioritätsrecht gründet (355, Spalte rechts, unten).

4. Wer ein Prioritätsrecht geltend machen will, hat vor der Erteilung des Patentes den Zeitpunkt und das Land der Stammanmeldung anzugeben; diese Angaben werden auf der Patenturkunde vermerkt (356, 1. Spalte, Mitte).

5. Ein und dasselbe Patent kann solche auf die gleiche Erfindung bezüglichen Angaben enthalten, die den Gegenstand verschiedener Anmeldungen in Unionstaaten gebildet haben, oder die in der Stammanmeldung überhaupt nicht enthalten waren; jedoch kommt jeder dieser Angaben nur die Priorität derjenigen Anmeldung zu, in der sie zuerst enthalten war (356, r. Spalte, oben.)

6. Hinsichtlich des Ausführungszwanges liege es im ausgesprochenen Interesse der deutschen Industrie, zu vereinbaren, daß im internationalen Verkehr Zurücknahme wegen mangelnder Ausführung überhaupt nicht mehr zulässig ist.

**Peter Bergell. Der hypothetische Sachverständige.** (Beitrag zur Prüfungsmethodik des Wertes von Erfindungen.) Die Betrachtungen des Vf. bewegen sich ausschließlich auf theoretischem Gebiete, und es mag daher an dieser Stelle genügen, auf das Material zu verweisen (364—366).

**Alfredo Hartwig. Patent- und Markenschutz in Bolivien.** Vf. macht mit Recht darauf aufmerksam, daß trotz der starken Handelsinteressen, die Deutschland mit den südamerikanischen Staaten, so auch mit Bolivien, verbinden, doch von den durch eine gute Patentgesetzgebung gebotenen Vorteilen nicht in entsprechendem Umfange Gebrauch gemacht werde. Vf. macht über die hier in Betracht kommenden Verhältnisse auf dem Gebiete des gewerblichen Urheberrechtes ausführliche, sehr bemerkenswerte Mitteilungen (366—373).

**Stenographischer Bericht der Reichstagsverhandlungen vom 4/3. 1910, betreffend das Kaiserliche Patentamt, das Patentgesetz, den Ausführungszwang, die Patentgebühren, das Erfinderrecht, den Staatsvertrag mit Amerika usw. (234 bis 240).**

**Zentralisierung der Rechtsprechung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.** Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin haben im Jahre 1909 nach Erlass des Rundschreibens des preußischen Justizministeriums ein Verzeichnis derjenigen Landgerichte zusammengestellt, an denen Zivilkammern bestimmt sind, die sich besonders mit den Streitsachen aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes befassen sollen. Da nach Mitteilung der obersten Justizbehörde einige Änderungen eingetreten sind, so wird nunmehr ein neues Verzeichnis bekannt gegeben (263 u. 288).

**Rechtsprechung auf dem Gebiete des gewerblichen Urheberrechts in England.**

1. Betreffend den Ausführungszwang. Es handelt sich um die Frage, ob als Ausführung des Patentes im Inlande auch die unerlaubte Ausführung anzusehen ist. Der vorliegende Fall ist deshalb von besonderem Interesse, weil der Antragsteller, der die Zurücknahme beantragt hatte, selbst unter Verletzung des Patentrechts die Erfindung zur Ausführung in England gebracht hatte. Da die eingangs erwähnte Frage vom englischen Patentamt im bejahenden Sinne entschieden wurde, war der Antrag zurückzuweisen (287).

2. Die zweite Entscheidung betrifft die Frage, ob aus dem Patentschutz ausschließliche Rechte an dem Namen des Fabrikates folgen können. Es handelt sich um die Bezeichnung „grammophone“. Die Frage wird verneint. Will der Patentinhaber ein Monopol an dem Namen des Fabrikates erwerben, so muß er gleichzeitig mit der Patentanmeldung ein eintragungsfähiges Wort als Handelsmarke eintragen lassen (322—324).

**Leander. Literatur über Urheberrecht und gewerblichen Rechtsschutz aus den Jahren 1909 und 1910.** Aus der vom Vf. gegebenen Übersicht seien hier die auf das Patentwesen bezüglichen Schriften angeführt:

**Riezler.** Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. — **Heilmann**, Grundriß des Deutschen Urheberrechts und Erfinderrechts. — **Coppieters**, Le régime de la propriété industrielle au Congo Belge. — **Kohler und Mintz**, Die Patentgesetze aller Völker. — **Wassermann**, Die Grundzüge des Deutschen Patentrechtes. — **Bruno Alexander-Katz**, Sammlung der gerichtlichen Entscheidungen und patentamtlichen Beschlüsse auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Zeichenwesens. — **Schanze**, Das Kombinationspatent. — **Kraetzer**, Ausführungszwang im Patentrecht. — **Teudt**, Wann gelten technische Neuerungen als patentfähig? — **Proskauer**, Das Recht des Vorbenutzers nach dem Deutschen Patentgesetze. — **Dunkhase**, Englisches Patent- und Mustergesetz (Patents and Designs act, 1907). — **Hubers und Mond**. —

Schlesinger, Die patentrechtliche Lizenz im englischen Recht. — Skorodinski, Studien in der Praxis des russischen Patentgesetzes. — [A. 167.]

## Waggonrangiereinrichtungen mit endlosem, ständig umlaufendem Rangierseil.

(Eingeg. 9.9. 1911.)

Rangierspille, die man in industriellen Betrieben zum Rangieren von Eisenbahnwaggons aufgestellt hat, haben durch ihre Erfolge nicht befriedigt, weil zu beachten ist, daß namentlich bei großen Gleisanlagen eine verhältnismäßig große Anzahl derselben nötig war. Dadurch wird aber eine solche Anlage teuer, um so mehr, als man zwecks schneller Erledigung der Rangierarbeit von Handbetrieb der Spille abschen muß und demnach für jedes einzelne Spill einen besonderen Elektromotor benötigt. Aber auch bei kleineren Anlagen ist der Rangierbetrieb mit Spillen teuer, weil er ziemlich viel Zeit in Anspruch nimmt.

Man hat weiter stationäre Rangierwinden für den Rangierdienst herangezogen, die lange Seile zum Rangieren benutzen, an deren Enden die Wagen

angeschlagen werden. Für einfache gerade Strecken und für eine geringe Wagenzahl dürften diese Rangierwinden unter Umständen zweckmäßig sein, da sie in solchen Fällen einen Überblick über eine

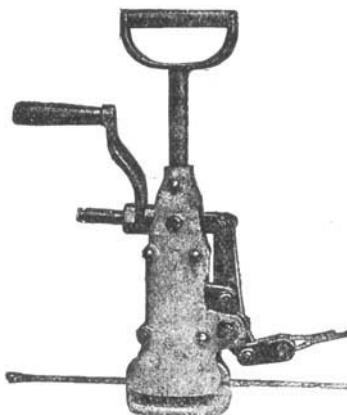


Abb. 1. Patentierter Seilgreifer einer Bleichertschen Seilrangieranlage.

solche Strecke gestatten und bei ihrer verhältnismäßig langsamem Arbeit doch mit einer kleinen Zahl von Wagen täglich fertig werden, wenn auch die erforderliche Bedienung und der Seilverbrauch groß ist, da das Zugseil häufig von 3 ja 4 Mann über

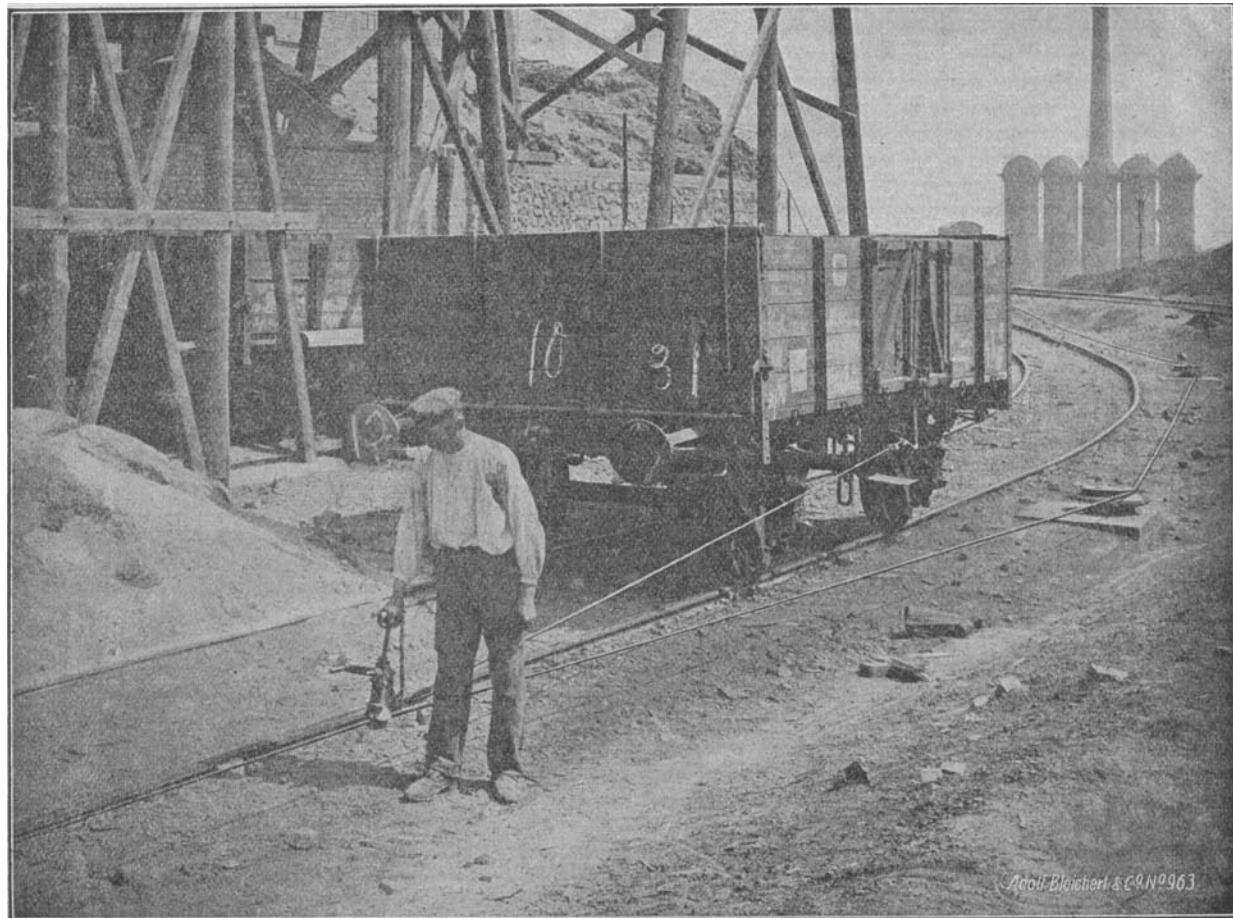


Abb. 2. Bewegen eines Wagens zu der Beladestation.

Adolf Bleichert & Co. N° 963